

Satzung

des Fördervereins der Grund- und Hauptschule St. Martin Ochtendung e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Ochtendung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Von der Eintragung ab trägt der Verein den Namen:

"Förderverein der Grund- und Hauptschule St. Martin Ochtendung e.V."

§2

Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein der Freunde und Förderer der Grund- und Hauptschule Ochtendung ist eine Vereinigung von Personen, die sich der Grund- und Hauptschule Ochtendung besonders verbunden fühlen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Bildung und Erziehung, die Unterstützung und Förderung von Veranstaltungen der Grund- und Hauptschule, die der Pflege der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus sowie der geistigen und körperlichen Ertüchtigung der Schüler und Schülerinnen dienen, z.B. bei Schulfeiern, Schulausflügen, Schülerfahrten und Aufhalten in Landschulheimen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und personelle Beteiligung an Veranstaltungen der Grund- und Hauptschule Ochtendung.

§3

Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt Freunde und Förderer der Grund- und Hauptschule. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag jährlich oder halbjährlich im Voraus. Der Beitrag wird in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrags selbst. Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit pro Jahr DM 12,-. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austrittserklärung: Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß bis 6 Wochen vor Jahresende schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
- c) Ausschluß: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält oder seiner Verpflichtung als Vereinsmitglied nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand

§7

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung, die im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfindet. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich, spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin, unter Beifügung der Tagesordnung, einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und beschließt die Geschäftsordnung. Die Versammlungsleitung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer als Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen hat.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§8

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- b) Beschlußfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge
- f) Festsetzung des Mindestbeitrages

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder bindend. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 7 (sieben) Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

§9

Mitgliederversammlung

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Der Vorstand ist verpflichtet, die von den Antragstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Ansonsten gelten für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem stellvertretenden Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) dem Beisitzer

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind - jeweils alleinvertretungsbefugt - der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied ist.

In dem Vorstand sollte nach Möglichkeit ein Mitglied des Schulelternbeirates vertreten sein.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er wird für zwei Jahre gewählt. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenhalber und wird nicht vergütet. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden satzungsgemäß.

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und über die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Sitzungen sollten zweimal während des Schuljahres abgehalten werden.

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei beider Verhinderung der Kassenwart, leitet die Mitgliederversammlung.

Über dringende Ausgaben können der Kassenwart und der erste Vorsitzende, bzw. der zweite Vorsitzende bis einschließlich 200,- DM verfügen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand.

Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirates (Schulleiternsprecher) eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist vom Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dem Auflösungsbeschuß müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens faßt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.